

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 nachstehenden Beschluss gefasst:**

Für alle Spiele ab 01.07.2023 bis einschließlich 30.09.2023 gilt bei fehlendem hochgeladenem Foto beim Nachweis der Spielberechtigung befristet der § 79 RVO. Demnach ist dieser Mangel bei der Vorlage der Spielberechtigung bis 30.09.2023 mit wesentlich geringeren Geldstrafen zu sanktionieren – im Erwachsenenbereich nicht unter 20 €, im Juniorenbereich nicht unter 10 €.

§ 77 Abs. 3 RVO wird rückwirkend zum 01.07.2023 ausgesetzt und findet demnach erst wieder ab 01.10.2023 Anwendung. Dies bedeutet auch, dass Zusammenhänge, wie ein möglicher Punktabzug ab dem dritten Spiel, rückwirkend vom 01.07.2023 bis Ende September ausgesetzt werden (etwaige Fälle bis 30.09.2023 werden zum 01.10.2023 auf 0 gesetzt).

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (08.08.2023) dieses Beschlusses mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.